

sub Cura stehendes Elterliche Erbtheil in Empfang zu nehmen, widrigensals solches seinen Geschwistern gegen Caution verabfolget werden soll. Gudensberg den 15ten May 1790.

S. p. Vietor.

4) Auf Ansuchen des Johannes Sins in Creuzberg, wird folgende Ediktal-Vorladung bekannt gemacht: Demnach Niklaus Sinn, ein leiblicher Bruder von gedachtlem Johannes Sinn, welcher gegen Ende 1784 in Creuzberg verstorben ist, in seinem hinterlegten Testamente gewisse Legata für seine beiden übrigen Geschwistern, namentlich, Wilhelm Sinn, der sich in der Gegend Almsterdam aufzuhalten soll, und Anne Elisabeth Sinn, welche einen im Churfälzischen sich aufzuhalten Ratschir, Namens Henrich Götzl zum Mann hat, ausgesetzt, und unter seinem Vermögen eine sonst noch gültige von Johannes Preußel, jetzt dessen Erben zu Heringen herrührende Obligation, worin sämtlicher Geschwister Sinn, Vater, Jakob Sinn, als eigentlicher Glaubiger bezeichnet steht, ohne daß nach dessen Ableben bey der geschwistlichen Vertheilung, für eine ordnungsmäßige Eßion dieser Obligation gesorgt worden, sich fürgefundne hat: Als werden vordennante beydte Geschwistere Wilhelm Sinn, und Anne Elisabeth Sinn, verehelichte Högl, welche zeithero nichts von sich hören gelassen, edictaliter vorgeladen, daß sie oder ihre Erben in einer monatlichen Frist, und zwar Donnerstag den 27ten August d. J., wo nicht in Person, doch durch einen genügamt Bevollmächtigten vor hiesigen Fürstlichen Gerichten so gewiß erscheinen, und die ausgesetzten Legaten in Empfang nehmen, nicht weniger auch über die Beschränktheit der Preußelschen Obligation, ob sie noch etwas daran zu suchen haben, oder nicht, Ned und Antwort geben, widrigensals gewärtigen sollen, daß nicht nur zur Deposition der Legaten geschritten, sondern auch in betref der Obligation die ermangelnde Eßion so gut, als wenn sie wirklich geschehen wäre, angenommen, und deshalb W. R erkannt werde. Philippsthal den 27ten May 1790. in fidem. W. Brand.

5) Philip Stöhr, welcher in Amerika zurückgeblieben, oder dessen eheliche Leibes-Erben, werden hiermit edictaliter vorgeladen, in dem auf Donnerstag den 9ten Septer d. J. bestimmten Termin, vor althiesigem Stadtgericht so gewiß zu erscheinen, und sich zum Empfang des Philip Stöhrischen, bisher unter vormundshaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens, ordnungsmäßig zu legitimiren, als gewiß ansonsten gedachtes Vermögen denen sich geneigten biesigen Auverwandten, und zwar nach Vorschrift der Ordnung, ohne Caution aufgezollt werden soll. Wetter den 3ten Jun. 1790.

S. S. Stadtgericht daselt st. Et. Theiss, Berner, Stadtschreiber.

6) Es ist Adam Sprenger aus Werckel, biesigen Fürstl. Amts, seiner Profession ein Schmied, seit 22 Jahren abwesend, ohne bisher von sich etwas hören zu lassen. Da nun dessen Geschwister um Verabfolgung seines sub Cura stehenden und 47 Albl. 2 Alb 4½ Hr Kapitalertragenden Elterlichen Erbtheils nachgesucht haben; So wird gedachter Adam Sprenger, oder dessen etwaige eheliche Leibes-Erben hiermit edictaliter citirt, innerhalb 3 Monaten dahier vor Amt sich einzufinden, um solches Erbtheil in Empfang zu nehmen, oder widrigensals zu gewärtigen, daß dieses Vermögen seinen Geschwistern gegen Caution verabfolgt werden solle. Gudensberg den 14ten Jun. 1790.

S. p. Vietor.

Vorladungen der Glaubiger.

1) Nachdem der bieherige Premier-Lieutenant, Christian Friedrich Bleymüller, vom hochlöblichen Dragoner-Regmt. Prinz Friedrich, mit Tod abgängen, so werden alle und jede dessen erwogene Creditores, so an des Defuncti hier befindlichen Nachlaß, etwas zu fordern zu haben vermeynen, in dem bieym Fürstl. Kriegsgericht gedachten Regiments, alder ad liquidandum auf den 16ten nächstfolgenden Monats Inst. d. J. angezeigten Termin, entweder persönlich, oder durch ordnungsmäßig zu bestellenden Anwalt zu erscheinen, hierdurch edictaliter vorgeladen,

oder